

SATZUNG des Treberhilfe Dresden e. V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "Treberhilfe Dresden e.V.". Er hat seinen Sitz in Dresden. Dort ist der Verein unter VR 2963 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
- 2) Zweck des Vereins ist es, präventive Kinder- und Jugendarbeit zu leisten und jungen Menschen in besonderen Problem- und Lebenslagen Begleitung, Beratung und Unterstützung anzubieten. Gefährdeten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen, wie Obdachlosen, von Obdachlosigkeit bedrohten, Drogenkonsumierenden bzw. Ausgegrenzten soll auf der Ebene ihrer Situation und Betroffenheit begegnet werden. Hierbei sollen Brücken zu Erziehungsberechtigten und Hilfeeinrichtungen gefunden werden. Weiterer Zweck des Vereins ist die Sportförderung als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit sowie die Kulturförderung als Möglichkeit der persönlichen Entfaltung insbesondere für junge Menschen.
- 3) Grundlagen der Arbeit des Vereins sind insbesondere das Grundgesetz, das SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz), das Bürgerliche Gesetzbuch, das SGB XII (Sozialhilfe) und das SGB II (Grundsicherung für Arbeitssuchende) sowie die Jugendschutzgesetze.
- 4) Der Verein fördert durch Einrichtung von Arbeitskreisen und Durchführung von Veranstaltungen die Weiterbildung von Multiplikatoren und die Information der Öffentlichkeit zu den Themen und Problemfeldern der Sozial- und Jugendarbeit, im Besonderen zu Beteiligung, Sozialraum und Lebenswelten von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit und ohne festen Wohnsitz.
- 5) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 6) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben, die dem gesetzten Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigen. Hierdurch ist nicht ausgeschlossen, dass der Verein angemessene Vergütungen und Aufwandsentschädigungen an Vereinsmitglieder für solche Tätigkeiten bezahlt, die im Ein-

zellfall den von aktiven Mitgliedern geforderten ehrenamtlichen Einsatz deutlich überschreiten.

- 7) Die Mitglieder des Vorstandes können nicht an Entscheidungen mitwirken, die ihnen und ihren Angehörigen einen mittelbaren oder unmittelbaren Vorteil verschaffen.
- 8) Insbesondere verfolgt der Verein den Zweck, Kinder, Jugendliche, Erwachsene und Familien unterschiedlicher ethnischer Herkunft und Nationalität, ohne Unterscheidung ihrer Religionszugehörigkeit und ihres Geschlechts, mit oder ohne körperliche, physische und psychische Behinderung/Beeinträchtigung bei der Verwirklichung ihrer Rechte zu unterstützen. Dabei sollen die gleichberechtigte und selbstbestimmte Lebensgestaltung, die gesellschaftliche Teilhabe (Inklusion) sowie die Gleichstellung und Chancengleichheit aller Geschlechter nach Maßgabe der in dieser Satzung festgelegten Aufgaben unterstützt und gefördert werden.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereines können natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und juristische Personen sind, werden. Der Verein hat aktive, passive und Fördermitglieder.
- 2) Aktive Mitglieder sind diejenigen Mitglieder, die durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit an der Erfüllung des Vereinszwecks unmittelbar mitwirken. Sie leisten in den Projekten eine festgelegte Mindestanzahl ehrenamtlicher Stunden (Aktiv+) oder zahlen einen Mitgliedsbeitrag für aktive Mitglieder.
- 3) Passive Mitglieder unterstützen den Verein vor allem ideell und finanziell. Sie zahlen den Mitgliedsbeitrag für passive Mitglieder.
- 4) Fördermitglieder unterstützen den Verein mit Geld-, Sach- oder Dienstleistungen. Das Fördermitglied erhält kein Stimmrecht.
- 5) Die Mitglieder entrichten ihre Mitgliedsbeiträge zum 31. Januar jedes Kalenderjahres für das laufende Kalenderjahr, gleich, wann sie in den Verein eingetreten sind. Bei Eintritt in den Verein nach dem 31.01. eines Jahres ist der anteilige Mitgliedsbeitrag für das Eintrittsjahr nach der Anzahl der nach dem Eintritt liegenden, vollen Monate des Kalenderjahres zu entrichten. Beim Vorliegen wichtiger persönlicher Gründe kann der Vorstand Mitgliedsbeiträge für einzelne Mitglieder im Einzelfall ermäßigen, auch wenn die in der Mitgliedsbeitragsregelung genannten Ermäßigungsgründe nicht zutreffen. Die Ermäßigung erfolgt jeweils für ein Kalenderjahr.
- 6) Die Anzahl der von den aktiven Mitgliedern anstelle der Zahlung des Mitgliedsbeitrages ehrenamtlich zu leistenden Stunden, wie die Jahresmitgliedsbeiträge für aktive und passive Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung in der Mitgliedsbeitragsordnung geregelt.
- 7) Ein als aktiv geführtes Mitglied, das über einen zusammenhängenden Zeitraum von einem Jahr keine ehrenamtliche Tätigkeit für den Verein ausgeübt hat, wird von dem Vorstand schriftlich aufgefordert, sich darüber zu erklären, ob es aktive ehrenamtliche Tätigkeit leisten, passi-

ves Mitglied mit dessen Rechten und Pflichten werden oder aus dem Verein austreten will. Erklärt sich das betreffende Mitglied nicht innerhalb eines Monats nach Versendung der schriftlichen Aufforderung schriftlich oder per E-Mail gegenüber dem Vorstand, kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

§ 4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Aufnahme

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt auf schriftlichen Antrag. Über die Aufnahme entscheidet binnen 4 Wochen der Vorstand.

Mit dem Antrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an. Die Aufnahme neuer Mitglieder muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1) Die Mitgliedschaft erlischt mit:

- dem Tod
- dem Ausschluss
- dem Austritt
- der Streichung von der Mitgliederliste

2) Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand nach Anhörung des auszuschließenden Mitgliedes.

Der Vorstandsbeschluss tritt sofort in Kraft. Die ausgeschlossene Person kann hingegen binnen Monatsfrist nach Zugang des schriftlich begründeten Beschlusses die nächste Mitgliederversammlung anrufen.

Der Ausschluss kann insbesondere dann erfolgen, wenn ein Mitglied durch sein Verhalten die Ziele des Vereins wesentlich beeinträchtigt oder die Aufnahme durch falsche Angaben erwirkt hat.

3) Mitglieder können aus dem Verein austreten. Der Austritt erfolgt zum Ende des Geschäftsjahres. Der Austritt ist vorab mit einer Frist von sechs Monaten gegen über dem Vorstand schriftlich zu erklären.

4) Ein Mitglied, das seine Beiträge nicht zahlt, kann durch den Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen werden. Die Streichung darf erst erfolgen, wenn nach einer zweiten Zahlungsauf-

forderung in Textform zwei Monate verstrichen sind und die Streichung darin angedroht wurde. Lässt sich eine Zahlungsaufforderung in Textform dem Mitglied deshalb nicht bekannt geben, weil die beim Verein hinterlegten Kontaktdaten unkorrekt sind, kann das Mitglied vier Monate nach Fälligkeit der Beiträge von der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Gremium des Vereins. Sie tritt einmal im Kalenderjahr zusammen. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch Einladung in Textform unter Angabe der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Termin einberufen. Für den Fall, dass die Mitglieder beim Vorstand eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, genügt für die Einladung eine E-Mail.

Es besteht die Möglichkeit der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung durch den Vorstand auf Antrag von mindestens 30 % der Mitglieder.

2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze des Vereins. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll gefertigt, das von zwei Mitgliedern des Vorstandes unterschrieben wird.

3) Die Mitgliederversammlung als oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Wahl und Entlastung des Vorstandes
- Wahl zweier Rechnungsprüfer:innen, die dem Vorstand oder einem vom Vorstand berufenen Gremium nicht angehören dürfen
- Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- Beschlussfassung über den jährlichen Vereinshaushalt
- Beschlussfassung über alle der Mitgliederversammlung vorgelegten Anträge
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Bestimmung der Errichtung von Arbeitsgruppen mit einem bestimmten Aufgabenkreis und Wahl deren Mitglieder

sowie weitere Aufgaben, soweit sie sich aus der Satzung oder den Gesetzen ergeben.

- 4) Formale Satzungsänderungen, die von den Behörden gefordert werden und die Arbeitsfähigkeit des Vereins (wieder) herstellen, kann der Vorstand einstimmig beschließen. Die nächste Mitgliederversammlung muss diesen Beschluss bestätigen.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von 2/3 aller anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung erforderlich. Änderungen des Vereinszwecks bedürfen einer 4/5 Mehrheit der Vereinsmitglieder.

Es ist erlaubt, Satzungsänderungen außerhalb der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung in schriftlicher Form per Brief, Telefax, E-Mail und auch durch Bevollmächtigte zu beschließen

- 5) Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handhebung. Wenn jedoch 20 % der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Stimmenthaltungen gelten wie nicht abgegebene Stimmen.

- 6) Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung liegt vor, wenn gemäß § 8 Abs. 1 fristgerecht eingeladen wurde. Die anwesenden Mitglieder sind ohne Beschränkung beschlussfähig.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus maximal 7 Vorstandsmitgliedern, zumindest aber aus:

Einem oder einer Vorsitzenden, einem oder einer Stellvertretenden und einem oder einer Vorsitzenden für Finanzen

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, er bleibt jedoch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich.

- 3) Der oder die Vorsitzende und der oder die Stellvertretende können hauptamtlich tätig werden, soweit die Mitgliederversammlung dies beschließt. Hauptamtlichen Vorstandsmitgliedern kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand. Die hauptamtlichen Vorstandsmitglieder haben bei der Beschlussfassung über die Höhe der Vergütung kein Stimmrecht.

- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

- 5) Der Vorstand trifft sich mindestens zu sechs Vorstandssitzungen im Jahr.

Die Mitglieder des Vorstandes werden zur Vorstandssitzung in Textform mit 14tägiger Frist eingeladen. § 8 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend. Der Vorstand ist bei Anwesenheit zweier Vor-

standsmitglieder beschlussfähig. Es genügt – soweit nicht etwas anderes bestimmt ist – die einfache Mehrheit Über die Vorstandssitzungen sind Protokolle zu fertigen, die von den anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Der Vorstand erledigt die laufenden Geschäfte. Die Vorlage einer Jahresplanung und eines finanziellen Etats ist Aufgabe des Vorstandes. Er ist zuständig für die Erstellung des Wirtschaftsplanes und des Jahresabschlusses.

§ 10 Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand kann einen oder mehrere Geschäftsführer:innen als Besondere:n Vertreter:in nach § 30 BGB bestellen. Geschäftsführer:innen sind hauptamtlich tätig und dem Vorstand verantwortlich. Geschäftsführer:innen führen die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstands durch.
- 2) Der oder die Geschäftsführer:innen ist bzw. sind zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt, in diesem Rahmen ist er oder sie bzw. sind sie allein vertretungsberechtigt.
- 3) Der Vorstand kann die Vertretungsmacht der Geschäftsführer:innen durch Anstellungsvertrag oder in einer Dienstanweisung beschränken. Sofern mehrere Geschäftsführer:innen bestellt sind, kann der Vorstand durch Dienstanweisung oder Anstellungsvertrag eine fachliche Ressortaufteilung vornehmen sowie die Organisation der Geschäftsführer:innen untereinander regeln. Mehrere Geschäftsführer:innen sind gleichberechtigt und tragen gemeinschaftlich die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung, auch wenn einzelnen Geschäftsführer:innen bestimmte Ressorts oder Aufgabenbereiche zugewiesen sind.

§ 11 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Vereins an einen gemeinnützigen Träger, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige bzw. mildtätige Wohlfahrtszwecke zu verwenden hat, zu übertragen.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anhang:

Mitgliedsbeitragsordnung

Neuerstellung zum 24.07.2007

Aktive Mitglieder (nach §3 Absatz 2)

1) Regelsatz aktive Mitglieder

Jahresbeitrag 62,00 €

2) Ermäßigte aktive Mitglieder

Gilt bei Arbeitslosigkeit sowie für Studierende, Schüler:innen, Rentner:innen

Jahresbeitrag 32,00 €

3) Aktiv 10 +

Die Mitglieder sind befreit.

Sie bringen ehrenamtliche Arbeit mit mind. 10 h im Monat ein.

Passive Mitglieder (nach §3 Absatz 3)

Jahresbeitrag 92,00 €